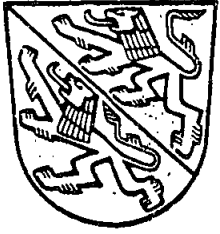


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 12. Mai 1987

Nr. 746

Stadt Frauenfeld
Bau- und Niveaulinienplan für die Verlängerung der
Langfeldstrasse und die Geisskopfstrasse
Genehmigungsgesuch

1. Mit Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 18. März 1987 ersucht der Stadtrat von Frauenfeld um Genehmigung eines Bau- und Niveaulinienplans, der den Strassenraum für die Verlängerung der Langfeldstrasse und die neue Geisskopfstrasse sichert. Er war vom 2. Februar bis 3. März 1987 ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt worden. Während dieser Frist gingen keine Einsprachen ein. Gegen den Beschluss des Stadtrates liegen auch keine Rekurse beim Baudepartement vor. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.
2. Die Geisskopfstrasse ist eine wichtige Querverbindung zwischen Langfeldstrasse und Juchstrasse im Industriegebiet von Frauenfeld. Sie soll auf 9 Meter Breite (einschliesslich Trottoir) ausgebaut werden. Gegen das im neuen Zonenplan sistierte Reservebaugelände beim Juchweiher ist ein Baulinienabstand von 6 Metern vorgesehen. Auf der Ostseite der Strasse wird der Baulinienabstand durch die Hochspannungsleitung des EKT bestimmt. Sie gilt für Gebäude von 8 Metern Höhe; bei höheren Gebäuden muss der Bauabstand mit dem EKT festgelegt werden. Die Niveaulinie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Diese Baulinienvorlage ergänzt die gleichzeitig zur Genehmigung eingereichte Baulinie für das Industriegebiet Juch. An der Kreuzung der Geisskopfstrasse mit der Juchstrasse werden die Baulinienabstände dieser wichtigen Erschliessungsstrasse aufgenommen. Neu sind die Baulinien für die Langfeldstrasse westlich der Einmündung der Geisskopfstrasse. Vorgesehen ist ein Ausbau auf 7 Meter Breite mit einem 2 Meter breiten Trottoir am Südrand. Für die Freihaltung dieses Strassenraums ist der Baulinienabstand von 21 Metern genügend. Die Niveaulinie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf der Parzelle Nr. 1556 ist der Mooskanal eingedolt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch gegenüber eingedolten Gewässern die baurechtlichen Gewässerabstände gelten, wobei die Gemeinde aus besonderen Gründen durch Baulinien andere Abstände vorsehen kann (§ 84 BauG). Beim vorliegenden Baulinienplan handelt es sich im Sinne von § 30 Abs. 1 BauG um einen Verkehrslinienplan (Freihaltung und Sicherung Strassenraum, bestehende und projektierte öffentliche Strassen). Zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse bezüglich der Ueberbaubarkeit im Bereich der Strassenbaulinie (Profil 120.00 - 150.00) und dem eingedolten Gewässer empfiehlt das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft die Eindolung im Plan noch einzutragen und auf den baugesetzlichen Gewässerabstand hinzuweisen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 18. März 1987 beschlossenen Bau- und Niveaulinien für die Geisskopf- und Langfeldstrasse im Industriegebiet von Frauenfeld werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Plandossiers bestehend aus zwei Niveaulinienplänen und eines Baulinienplans alle je mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Kantonales Elektrizitätswerk, 9320 Arbon
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Plandossiers bestehend aus zwei Niveaulinienplänen und eines Baulinienplanes, je mit Genehmigungsvermerk

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Maurer